

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat

und

dem **Verein Albert Einstein-Gesellschaft** (nachfolgend Verein), Kramgasse 49, Postfach 3011 Bern, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt sicherzustellen, dass die seinerzeitige Wohnung von Albert Einstein im Haus Kramgasse 49 in Bern der Öffentlichkeit als Stätte der Erinnerung an die einzigartige wissenschaftliche Leistung des Gelehrten im Jahre 1905 zugänglich bleibt. Sie verleiht die Albert Einstein Medaille an Persönlichkeiten für hervorragende wissenschaftliche Forschung, Werke oder andere Leistungen im Zusammenhang mit Albert Einstein und veranstaltet Anlässe im Zusammenhang mit Einsteins Leben und Werk. Das Einstein Haus wird sowohl von der European Physical Society als auch der American Physical Society als *Historic Site of Science* anerkannt (vergleichbar mit der Auszeichnung UNESCO Welterbe für die Stadt Bern).

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Stadt und die damit verbundenen die Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ GO; SSSB 101.1

² Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

³ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein führt die gemieteten Räume an der Kramgasse 49 als historischen Lebens- und zeitweiligen Wohnort Albert Einsteins und als Stätte seiner wichtigsten in Bern entstandenen wissenschaftlichen Arbeiten. Eine kleine Ausstellung dokumentiert Einsteins Leben und Werk, zur Hauptsache in den Jahren vor 1914.

² Die Ausstellung wird jährlich von durchschnittlich 40'000 Personen besucht.

³ Er bietet Führungen an, speziell auch an Schulen verschiedener Stufen gerichtet, und organisiert zwei öffentliche wissenschaftliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit Albert Einsteins Leben und Werk.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

Der Vereinsvorstand setzt sich mit der langfristigen Besetzung des Vereinsvorstandes auseinander und erarbeitet einen Plan für die Nachfolgeregelung.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur im Personal auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁵ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁴ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁵ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Stadt unterstützt die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 30'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 15a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Millionen Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltene Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 16 Verwendung der Mittel

Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

Art. 17 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 15 Absatz 1 jährlich bis zum 31. März.

Art. 18 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 75 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel [15] durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 19 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 20 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

² Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 21 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 22 Controllinggespräch

¹ Die Stadt führt mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 23 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁶.

² Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁶ OR; SR 220

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberin oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 24 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 25 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 26) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 27). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁷ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 26 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 27 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beitragsgeberin nicht nachkommt;

⁷ VRPG; BSG 155.21

- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2027.

² Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrages auf.

³ Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 29 Zustimmungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern, 8. Februar 2023

Verein Albert Einstein Gesellschaft

Der Präsident



Prof. Dr. Hans Rudolf Ott

Das Vorstandsmitglied



Heinz Messerli

Bern, 26-6-23

Stadt Bern

Der Stadtpräsident



Alec von Graffenried

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern

mit GRB Nr. 2022-1323

vom 14. Dezember 2022